Landstallmeister Graf zu **Münster** in Worthburg das Ehrenkreuz 1. Klasse des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig annehmen und tragen.

— Se. Majestät der **König** hat genehmigt, daß der Verlagsbuchhändler **Jacobsen** in Leipzig das Fürstlich Schwarzburgische Ehrenkreuz 4. Klasse annehme und trage.

— Mit Genehmigung Sr. Majestät des **Königs** ist dem Wirthschaftsgehilfen **Opitz** in Deutschbaselitz für die von ihm am 31. Mai und 2. Juni bewirkte Errettung je eines Mannes vom Tode des Ertrinkens in dem sogenannten Hofeteich bei Deutschbaselitz die silberne Lebensrettungsmedaille verliehen worden.

— Bei der Haupttagung des **Deutschen Forstvereins** in Leipzig führte Se. Excellenz der Staatsminister Dr. **Rüger** (Staatsminister Dr. v. Seydewitz war, entgegen der irrthümlichen telegraphischen Meldung, nicht zugegen) in seiner Begrüßungs-Ansprache Folgendes aus: „Im Namen der Regierung begrüße ich Sie auf's Herzlichste. Die hohe wirthschaftliche Bedeutung des Forstwesens hat die sächsische Regierung allezeit anerkannt; sie hofft, daß Dasjenige, was Sie von den Leistungen unserer Forstwirthe in unserer Heimath sehen, Sie überzeugen wird, daß unsere Forstbeamten mit Erfolg bestrebt gewesen sind, den ihrer Obhut anvertrauten Forst auf der Höhe der Zeit zu erhalten. Ich will noch kein Urtheil über Einzelheiten abgeben, da ich dem Forstexkursion erst jetzt Kurzem angehöre, doch so viel sehe ich, daß der Beruf des Forstmannes hohe, ja höchste Anforderungen an den Einzelnen stellt. Zwar ist die Forstwirthschaft weniger den wirthschaftlichen und politischen, die Gegenwart erfüllenden Kämpfen preisgegeben als andere wirthschaftliche Zweige des Lebens, aber je mehr sich der Staat auf den Standpunkt stellen muß, den Vermögensstand des Einzelnen zu beurtheilen, muß er darauf bedacht sein, auch sein wirthschaftliches Gut auszubeuten, wenn er auch genöthigt ist, in manchen Fällen die wirthschaftliche Ausbeutung hinter die wissenschaftliche zu stellen. Ich glaube weiter, daß die Anforderungen an die Einzelnen heute besondere Schwierigkeiten bereiten, um so mehr, als die praktische Betätigung des Forstmannes in einer die Natur überwachenden und pflegenden Kleinarbeit besteht. Auch weiß ich, daß die Mühen des Berufes keine geringen sind, wir dürfen auch nicht vergessen, daß der geschäftliche Weg des Forstmannes nicht über schwellendes Moos am Waldbach geht. Mit Genugthuung muß ich hervorheben, daß nach meiner Ueberzeugung der deutsche Forstmann es verstanden hat, sich auf der Höhe seines Berufes in Praxis und Wissenschaft zu erhalten. Ich hoffe, daß die heutige Versammlung einen weiteren Schritt zu höherer Vervollkommnung im Berufe bedeutet. Mögen Sie nur angenehme Erinnerungen an unser sächsisches Land und unser sächsisches Volk mit nach Hause nehmen." — Unter den Exkursionen des Deutschen Forstvereins ist für Freitag den 19. September auch eine solche nach dem Bärenfelser Forstdezirk bestimmt, und zwar werden die Staatsforstreviere Bärenfels, Rehefeld und Altenberg besucht, ebenso soll die Binge bei Altenberg in Augenschein genommen werden. Diese Exkursion höherer Forstbeamter wird über 100 Theilnehmer haben. Die Theilnehmer der Exkursion kommen von Kipsdorf, werden dann nach der Besichtigung der Reviere das Mittagsmahl im „Alten Amtshause" zu Altenberg einnehmen. Die Rückreise erfolgt von Geising aus auf der Müglitzthalbahn mittels Sonderzuges.

— Die allgemein interessante Frage der **Einwilligung** der Patienten zu **operativen Eingriffen** behandelte Prof. Dr. Fritsch-Bonn in der Hauptversammlung des Deutschen Medizinalbeamtenvereins in München. Der Vortragende setzte zunächst auseinander, daß die ärztlichen Aufgaben in den letzten Jahrzehnten sehr gewachsen sind. Die Berührungen der Aerzte mit der öffentlichen Gesundheitspflege sind mannigfaltiger geworden. Theils die Unfallgesetzgebung, theils die allgemeine Hygiene haben die Pflichten des Arztes gegen das Publikum und die Behörden außerordentlich vermehrt. In gleichem Maße sind die Leistungen der Aerzte ganz erheblich gestiegen. Einerseits heilen wir Krankheiten, die früher als unheilbar galten, andererseits soll jetzt eine Verletzung nicht nur geheilt, sondern der Verletzte auch der bürgerlichen Gesellschaft als arbeitsfähig zurückgegeben werden. Während nun aber alle Fortschritte in dem Können der Aerzte das Ergebniß unendlich mühsamer Vorarbeiten sind und nur nach subtilster Ueberlegung ein Schritt vorwärts gewagt wird, glaubt oft der Laie, der nur von dem Endresultat hört, die Aerzte wären tollkühn und spielten mit dem Menschenleben. Dieser Anschauung entsprechend, haben häufig die Juristen, die auch medizinische Laien sind, die Aerzte bei operativen Unglücksfällen sehr hart beurtheilt. Ja, sie haben Operationen, Heilhandlungen, die nur den Zweck haben, den Menschen Gutes zu thun, ihnen die Gesundheit wieder zu geben, als Körperverletzung aufgefaßt. Der Umstand, daß objektiv ein und dasselbe — die Anlegung einer Wunde —, in boshafter und feindseliger Weise beigebracht, eine Körperverletzung und, wenn sie einen Heilzweck verfolgt, eine Wohlthat ist, hat die Juristen veranlaßt, die Gründe für die Straffälligkeit im ersten und für die Strafausschließung im zweiten Falle zu untersuchen. Der Vortragende erklärt diese Untersuchung für eine rein juristische Angelegenheit und betont, daß eine Operation mit dem Zwecke, einen Menschen zu heilen, niemals eine Körperverletzung oder Mißhandlung sein könne. Bei der in Rede stehenden Frage spielt jedenfalls eine große Rolle die Einwilligung des Kranken in dem, was der Arzt mit ihm oder an ihm vorzunehmen beabsichtigt. Mancher Jurist hat die Ansicht ausgesprochen, daß kein Arzt etwas ohne Einwilligung des Kranken unternehmen dürfe, daß aber, falls der Kranke eingewilligt habe, nunmehr der Arzt gedeckt sei, gleichgültig, ob er einen guten oder einen schlechten Erfolg habe. Beides hält der Vortragende für falsch. Allerdings wird kein Arzt jemals ohne Einwilligung eines Patienten eine Operation unternehmen, aber es giebt erstens auch Ausnahmefälle, zum Beispiel bei Bewußtlosen, Geisteskranken oder bei so eiligen Fällen, daß der Patient sterben würde, wenn man nicht sofort eingriffe; zweitens würde die gegebene Einwilligung einen Arzt niemals dann von Schuld freisprechen, wenn er etwas Rechtswidriges, Unangemessenes gethan hätte. Der Vortragende erklärt zum Schluß, daß die Bedeutung der Einwilligung des Patienten für den Arzt auf ethischem Gebiete liege, und daß selbstverständlich der Arzt in jedem möglichen Falle die Einwilligung zu erbitten habe. Das Richtigste sei ohne Zweifel, dem Patienten die Wahrheit zu sagen und in vollstem Einverständnisse mit ihm zu handeln. Jeder humane Arzt wird zugeben müssen, daß der Patient das unbedingte Recht auf die wahrheitsgemäße Darstellung seines des Arztes vor dem vorzunehmenden Eingriffe hat. Das Verfügungsrecht des Patienten über seinen Körper ist ein absolutes. Allerdings wird der Arzt auch die individuellen Besonderheiten stets berücksichtigen müssen, so zum Beispiel hochgradige Nervosität des Kranken. In solchen Fällen wird der Arzt mit diplomatischer Vorsicht vorgehen und beruhigende Zusicherungen geben dürfen, z. B. Sehr oft wird daher die eingeholte Einwilligung eine rein formelle bleiben, um dem Arzte eine Rückendeckung zu bieten. Würde man an der unbedingten Einwilligung des Patienten in jedem Falle festhalten, so würde dadurch den Kranken der größte Schaden zugefügt und der Arzt vielfach an der Ausübung seiner Berufspflichten gehindert werden. Der Vortragende verwies auf gewisse sogenannte „lebenrettende" Operationen hin, die namentlich in schweren Zwischenfällen bei Geburten ein sofortiges ärztliches Eingreifen nöthig machen. Und solcher unvorhergesehener Zwischenfälle giebt es zahllose. Kann denn aber auch in Wirklichkeit der Arzt in jedem Falle mit der Wahrheit gegenüber dem Patienten herausrücken, ohne sich mit Recht dem Vorwurf der Gemüthsrohheit auszusetzen? Handelt der Arzt in guter Absicht, so ist er von seinem Gewissen gedeckt, und Niemand wird dem operirenden Arzte den Vorwurf entgegenschleudern, er habe sich durch seinen operativen Eingriff einer strafbaren Handlung, einer Körperverletzung schuldig gemacht. — In der sich hieran knüpfenden Diskussion wurde u. A. darauf hingewiesen, daß bei der bevorstehenden Revision des Strafgesetzbuches auch diese Frage, ob ein ärztlicher operativer Eingriff einer Körperverletzung gleich zu achten und demgemäß strafrechtlich zu ahnden sei — wie das Reichsgericht gethan —, endgiltig durch das Gesetz entschieden werden würde.

— Die **staatlichen und akademischen Prüfungen der Techniker** bespricht Professor Riedler in den „Hochschul-Nachrichten". Er wendet sich gegen die bisher weit verbreitete Ansicht, daß die staatliche Prüfung ein, ja der einzige maßgebende Abschluß der akademischen Studien sei. Die akademischen Prüfungen wurden als nebensächlich angesehen. Alles drängte nach der staatlichen, weil allein angesehenen oder bevorrechteten Prüfung. Die akademischen Prüfungen konnten sich überhaupt nicht genügend entwickeln. Der große Andrang zur staatlichen Prüfungsmaschine ging weit über den Beamtenbedarf hinaus, und schließlich kam die Nothwendigkeit der Abwehr, der Zurückweisung. Erst in der jüngsten Zeit haben sich die Verhältnisse gebessert. Durch Verleihung des Promotionsrechtes an die Technischen Hochschulen ist das Ansehen der akademischen Einrichtungen gestiegen, die akademischen Prüfungen kommen voll zur Geltung. Die Studirenden können einen vollwerthigen Studienabschluß an der Hochschule selbst finden; sie brauchen ihn nicht in der Beamtenprüfung zu suchen, wenn sie an die Beamtenlaufbahn selbst nicht denken. Eine Reihe schwerster Uebelstände, die aus der früheren falschen Richtung und Auffassung sich ergeben, können jetzt verschwinden. Die Hochschulen haben durch die Gleichstellung mit den Universitäten die ihnen gebührende Stellung und, was wichtiger ist, die innere Entwickelungsfähigkeit erlangt. Die volle akademische wissenschaftliche Bildung ist das Ziel und die Vorbedingung für jede Ingenieurthätigkeit, gleichviel ob im Staatsdienste oder sonst in der Welt. In der neuesten Zeit haben sich alle preußischen Technischen Hochschulen und die Vertreter des Bauten-Ministeriums dahin geeinigt, daß künftig die akademische Prüfung (Dipl. Ing.-Prüfung) und die Bauführerprüfung vereinigt bezw. die Bauführerprüfung aufgehoben und die mit Erfolg bestandene akademische Prüfung als Vorbedingung für den Eintritt in den Staatsdienst gefordert wird. Das ist, so führt Professor Riedler aus, die einzig gesunde, ja einzig mögliche und für alle Theile und für die Staatsverwaltung ganz besonders ersprießliche Lösung. Jede Staatsverwaltung wird gegenüber dem Ueberwuchse des Angebotes Bewerber abweisen müssen. Die schlimmste Lösung ist: die Entscheidung über Aufnahme in den Staatsdienst hinter die letzte Staatsprüfung zu verlegen. Dann hat die große Zahl der Zurückgewiesenen 3 bis 4 Jahre, die schönsten und leistungsfähigsten des Lebens, eventuell einer verfehlten Richtung gewidmet. Die preußische Bauverwaltung hat das Richtige getroffen, wenn sie die ihr nicht passenden Bewerber so frühzeitig wie möglich abweist. Man hat aber noch einen Schritt weiter zu gehen und die Abweisung schon vor der Beamtenprüfung auszusprechen. Das führt eben zur Vereinigung der akademischen Prüfung mit der staatlichen. Wer dann in den Staatsdienst nicht aufgenommen werden kann, weil kein Bedarf ist, wendet sich eben einer anderen Richtung zu, ohne daß ihm durch die Zurückweisung und das als minderwerthig gekennzeichnete Prüfungszeugniß ein Brandmal aufgedrückt wird. Die Neuordnung scheint nun zu Stande zu kommen. Das Verlangen nach entsprechenden Uebergangsbestimmungen ist wohl berechtigt.

— Der **Geschäftsbericht des Albert-Vereins** auf das Jahr 1901 besagt u. A.: Für den Krankenhausbetrieb unseres **Carolahauses** fanden größere Baulichkeiten und Neueinrichtungen nicht statt. Wohl aber ließen wir die umfänglichen Heizungs- und Warmwasseranlagen einer sorgfältigen Prüfung unterziehen. Trotzdem der Unterhalt des Carolahauses einen Zuschuß von 32 490 Mk. — gegen 29 635 Mk. im Jahre 1900 — erforderte, sind wir doch in der günstigen Lage gewesen, dank der außerordentlichen Zuwendungen, sowie der von dem Königl. Ministerium des Innern und der Stadt Dresden gütigst gewährten Beihilfen, alle Ausgaben aus den laufenden Mitteln bestreiten zu können. Die uns gehörigen Häuser Lindenaupatz 2 und 3 haben, wie im vorigen Berichte schon angedeutet, im Berichtsjahre einen Ueberschuß von 2149 Mk ergeben und werden uns nun regelmäßige Einnahmen bringen. Den nach dem Rechnungsabschlusse unserer Hauptkasse Ende 1901 verbliebenen hohen Baarbestand haben wir auf 1902 überragen, da wir dieser Geldmittel für den Neubau eines Operationshauses — die vorhandenen Operationsräume genügen nicht mehr den Anforderungen der Neuzeit — bedürfen. Der Rechnungs- und Vermögens-Nachweis des Vereins für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1901 ergiebt folgenden Abschluß: Summe der Einnahmen: 107 349 Mk., Summe der Ausgaben 82 101 Mk.; Baarbestand am 31. Dezember 1901: 25 248 Mk. Das Vereinsvermögen betrug am 1. Januar 1902: Nominal 206 000 Mk. 3 prozentige Sächsische Rente, 22 000 Mk. verzinsliche Kapitalrücklage bei der Sächsischen Bank zu Dresden, 3296 Mk. Darlehns-Restforderung, 10 000 Mk. 4½prozentige Hypothekenforderung auf ein Hausgrundstück in Dresden, sowie 25 248 Mk. Baarbestand — zum größeren Theile bei der Sächsischen Bank zinstragend eingelegt. Außerdem besitzt der Verein noch an Grundstücken: 1. Das Carolahaus zu Dresden, hypothekenfrei, mit seinem beweglichen und unbeweglichen Inventar, 2. ein Haus in Leipzig, Langestraße 25, belastet mit 18 000 Mk., 3. zwei Häuser in Dresden, Lindenaupatz 2 und 3, belastet mit 259 500 Mk.

— Vor dicht gefülltem Hause begann gestern Abend im „Palast-Restaurant" der Burenoberst Schiel aus Transvaal die angekündigte Vortragsserie über seine „Erlebnisse im Kriege und in der Gefangenschaft". Der Held von Elandslaagte, wo der Oberst bekanntlich in englische Hände fiel und damit leider viel zu früh dem Kriegsschauplatze und dem Burenheere entrissen wurde, ist eine imponirende, ritterliche Erscheinung, gebräunt, mit schneeweißem Hauptbaar und schwarzem Schnurrbart, das Auftreten bescheiden und schneidig, die Sprache etwas von holländischer Nüancirung beeinflußt, sein Vortrag klar und fesselnd. Der Oberst leitete denselben mit herzlichen Dankesworten ein für alle die vielen Wohlthaten, die ihm und seinen Mitgefangenen auf St. Helena von Deutschland aus zu Theil geworden. Der Gefangenen Sympathien hätten ganz besonders zwei sächsischen Städten gegolten, und das seien Dresden und Leipzig. Auf die Kriegserlebnisse selbst eingehend, gab der Vortragende kurz ein Bild der Geschichte der Buren, ihre Ausrüstung und Schießfertigkeit, der Landwirthschaft, der verschiedenen Eingeborenen-Stämme usw. Es würde zu weit führen, auf alle Einzelheiten des in seiner sympathischen Ausdrucksweise unbedingtes Wohlgefallen erweckenden, hochinteressanten Vortrags einzugehen; da sich aber Herr Oberst Schiel hat bereit finden lassen, heute und morgen Abend wiederholt zu sprechen, so können wir nur Jedem empfehlen, sich diese Gelegenheit, einmal aus dem berufenen Munde eines Augenzeugen und theilweisen Mitkämpfers im Burenkriege etwas über jenes gewaltige Ringen in Südafrika zu hören, nicht entgehen zu lassen. Die Vorträge finden statt auf Veranlassung vom Kreisverein Dresden des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen.

— Ueber **Haftung bei Vertiefung von Grundstücken** schreibt die „Köln. Ztg.": Geht man durch die Straßen unserer Städte und namentlich unserer Großstädte, so wird man ganz sicher eine oder mehrere Straßen finden, die für den Verkehr gesperrt sind, weil irgendwelche Arbeiten auf ihnen vorgenommen werden. Bald ist es die Anlage eines Kanals, bald die Anlage einer Gas- oder Wasserleitung, die Anlage eines Telegraphen, Fernsprechers oder einer elektrischen Leitung, bald sind es Aenderungen oder Ausbesserungen solcher Anlagen, welche die Gemeindeverwaltung zwingen, die Straßen aufzureißen. Der Straßenkörper birgt ja heute alle die Leitungen, deren die moderne Kultur bedarf. Die hierdurch veranlaßten Aushöhlungen des Straßenkörpers sind nicht ohne Einfluß auf die an der Straße liegenden Gebäulichkeiten. Kanalbauten z. B. erfolgen häufig in solcher Breite und Tiefe, daß eine Verschiebung der Erdmassen eintreten kann und die anliegenden Gebäude Risse oder sonstige Beschädigungen erleiden. Haften nun die Gemeinden für Beschädigungen, die sich durch solche Anlagen verursachen? Dieselbe Frage kann auch im Verhältnisse von Nachbarn zueinander entstehen. Wirft der Nachbar die Fundamente für einen Neubau aus, so kann hierdurch das Nachbarhaus Schaden nehmen. Ist dann der Nachbar für diesen Schaden verantwortlich? Für das bis zum 1. Januar 1900 geltende Recht wurde die Verantwortlichkeit im Allgemeinen verneint und ein Schadenersatzanspruch nur dann gewährt, wenn ein besonderes Verschulden des Betreffenden vorlag. Ein Verschulden lag z. B. vor, wenn die Sorgfalt außer Acht gelassen wurde, die man bei Vertiefungen gewöhnlich zu beobachten pflegt, wenn man gegen die anerkannten Regeln der Baukunst auf diesem Gebiete gehandelt hatte. Prozesse wurden selten von dem Geschädigten angestrengt, da ihr Ausgang zweifelhaft war. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich behandelt die Frage im § 909: Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist. Die Ausleger des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Ansicht, daß diese Bestimmungen lediglich das frühere Recht wiedergeben und daß auch unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches Derjenige, der durch Vertiefung eines Grundstückes geschädigt wird, nur dann Schadenersatz verlangen kann, wenn er ein Verschulden des Vertiefenden nachweisen kann. Vor Kurzem hat nun das Oberlandesgericht zu Kassel eine Entscheidung erlassen, die mit dieser Ansicht in Widerspruch tritt. Die Entscheidung interessirt alle Gemeinden, Baumeister und Bauunternehmer, aber auch jeden Privatmann, der in die Lage kommt, einen Bau zu errichten. Die Entscheidung erging am 5. Mai 1902 und findet sich in der „Juristischen Wochenschrift" (1902, S. 300). Die Anlage eines städtischen Kanals in Kassel hatte die Beschädigung eines an der betreffenden Straße liegenden Hauses herbeigeführt. Der Hauseigenthümer stellte gegen die Stadt die Klage auf Beseitigung des Schadens an. Das mit dem Rechtsstreite zunächst befaßte Landgericht behandelte die Klage als Schadenersatzklage und wies die Klage ab, weil ein Verschulden der Stadt fehle. Das Oberlandesgericht zu Kassel hob aber das Urtheil auf und sprach die Klage zu. Nach den Ausführungen des Oberlandesgerichts tritt der § 909 an Stelle ähnlicher Bestimmungen des früheren Rechts, die auch ein Verschulden nicht voraussetzten; er giebt das Recht, zu verlangen, daß bei Vertiefungen die zur Abwehr einer Gefahr erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden. Das Vertiefen selbst kann nicht untersagt werden, aber an das Vertiefen knüpft sich ohne Weiteres die Pflicht des Vertiefenden, soweit dem Boden des Nachbargrundstücks die Stütze entzogen wird, für eine genügende anderweitige Sicherung zu sorgen. Dies ist eine gesetzliche, an das Vertiefen des Grund und Bodens sich knüpfende Verbindlichkeit, die wie jede andere zu einem Thun verpflichtende Verbindlichkeit im Falle der Unterlassung dem durch die Unterlassung Geschädigten das Recht auf Schadenersatz gewährt, auch wenn ein Verschulden des Vertiefenden nicht vorliegt. Sollte die Entscheidung des Oberlandesgerichts Kassel, was nicht unwahrscheinlich ist, die Bestätigung des Reichsgerichts finden, so dürfte die Haftung für solche Beschädigungen in Zukunft strenger werden, denn Gemeinden, Baumeister, Bauunternehmer und Privatleute, welche einen Bau aufführen, haften dann stets für den Schaden, der durch Vertiefung eines Grundstücks dem Nachbargrundstücke zugefügt wird.

— Die Bedeutung des **Ozons** für die **Trinkwasserfrage** veranlaßt eine ständig wachsende Zahl von städtischen Kommunen, der Reinigung hygienisch nicht einwandfreien Wassers durch ozonisirte Luft ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Das Ozon, das dadurch gewonnen wird, daß man die Luft der Entladung hochgespannter elektrischer Ströme aussetzt, hat die Eigenschaft, schon in sehr kleinen Mengen abtödtend auf die im Wasser enthaltenen Bakterien zu wirken, insbesondere auf diejenigen unter ihnen, die nach der heutigen Anschauung als die Erreger und Verbreiter von Krankheiten, wie Typhus, Cholera, Ruhr usw., gelten. Das Ozon zersetzt sich wenige Sekunden nach seiner Wirkung von selbst wieder in gewöhnlichen Luftsauerstoff, so daß die natürlichen Bestandtheile des Wassers nicht nur unverändert bleiben, es vielmehr noch den Geschmack eines sauerstoffreichen Quellwassers annimmt. Das Ozonverfahren der Wasserreinigung, das von Werner von Siemens angeregt und von der Siemens u. Halske-Aktiengesellschaft nach langjährigen Versuchen der Praxis übergeben wurde, ist vom Kaiserlichen Gesundheitsamte und vom Institut für Infektionskrankheiten unter Leitung des Professors Robert Koch bei forcirten Bedingungen kontrolirt und in seiner zerstörenden Wirkung auf pathogene Keime des Wassers als in jeder Beziehung zuverlässig und betriebssicher begutachtet worden. Der Errichtung eines Ozonwasserwerkes in Schierstein bei Wiesbaden, ist eine gleiche Anlage in Paderborn gefolgt, deren Betriebsübergabe von Seiten der ausführenden Firma Siemens u. Halske, Aktiengesellschaft, in Gegenwart des Oberbürgermeisters Plaßmann und der Mitglieder der städtischen Wasserkommission erfolgte. Auch hier geschieht die Zuführung des sterilisirenden Ozons in der Weise, daß die ozonisirte Luft nach Austritt aus den elektrischen Apparaten in Thürmen von unten nach oben streicht und mit dem über eine meterhohe Kieschicht in feiner Vertheilung herabrieselnden Rohwassers in innige Berührung gebracht wird. Das Paderborner Wasserwerk ist für eine stündliche Leistung von 40 bis 50 Kubikmeter Wasser gebaut und dient dazu, das Wasser der drei für die städtische Wasserentnahme Paderborns in Betracht kommenden Quellen, die in manchen Perioden des Jahres als hygienisch nicht tadellos gelten, zu reinigen.

— Der **neue Komet** verspricht eine auffällige Himmels-Erscheinung zu werden. Im Laufe dieses Monats wandert er vom Sternbilde des Perseus durch das der Andromeda nach der Kassiopeia und erreicht am Ende die zwanzigfache Helligkeit vom Anfang September. Da nun der Komet der Sonne immer näher rückt bis in die zweite Hälfte November und sich auch der Erde rasch nähert, so dürfte er auch für das freie Auge eine auffällige Himmelserscheinung werden. Dazu kommt, daß der Komet eine sehr günstige Stellung am Abendhimmel einnimmt, so daß er die ganze Nacht über am nördlichen Himmel zu beobachten ist.

— Der **„Dresdner Orpheus"** versendet soeben sein **Winterprogramm 1902/03**. Nach diesem findet Freitag, den 3. Oktober, im Lincke'schen Bade eine solenne Kirmes, verbunden mit Damenkaffee, launigen Vorträgen und Ball, statt. Für Donnerstag, den 13. November, ist im Vereinshause ein Volksliederabend geplant, während am Sonntag, den 7. Dezember, ebenfalls im Vereinshause ein Operettenabend veranstaltet wird, der jetzt schon die betheiligten Kreise lebhaft interessirt. Freitag, den 6. Februar, wird im Lincke'schen Bade ein humoristischer Gesellschaftsabend angehalten, worauf das große Winterconcert des Vereins am 3. März im Gewerbehause folgt, für das bereits mit einer Solokraft ersten Ranges Verhandlungen angeknüpft sind. Das reichhaltige Programm schließt mit einer für den 10. Mai in Aussicht genommenen Feier des 6. Gründungstages. Ein interessanter Rückblick über die Thätigkeit des „Orpheus" innerhalb der letzten zwei Jahre befindet sich bereits im Druck und wird demnächst versandt werden. — Die Concertproben des Vereins finden unter Leitung des Dirigenten Albert Kluge regelmäßig Donnerstag Abends 9 Uhr im kleinen Gewerbehaussaale statt.

— Die Rennen des **Dresdner Rennvereins** am nächsten Sonntag beginnen wieder um 2 Uhr. Die Sonderzüge zum Rennplatz verkehren ab Hauptbahnhof 1 Uhr 20 Minuten bis 1 Uhr 30 Minuten Mittags.

— Der **Damenchor der Dresdner Lehrerschaft** (Leitung Herr Alexander Lange) unternimmt nächsten Sonntag seinen Herbstausflug nach der Wilhelmsburg bei Cossebaude.

— Auf eine Zeitungsanzeige hin, in der nach einer Persönlichkeit gesucht wurde, die eine **medizinische Schrift** aus einem undeutlichen in ein deutliches Deutsch übertragen könne, hatte sich Herr Schiller-Tietz in Kleinflottbeck bei Hamburg aus Neugier gemeldet. Der Verfasser der medizinischen Schrift war ein Herr W. Kardinal in Hamburg; er überlieferte Schiller ein dickes Manuskript und sicherte ihm ein Honorar von 400 Mark zu. Schiller fand, daß die medizinische Schrift unter aller Kritik sei, und war „frech genug", sie für ausgesprochenen Blödsinn zu erklären. Dagegen bäumte sich Kardinal's Gelehrtenstolz auf; es kam zu einer Privatklage. Schiller trat den Beweis der Wahrheit an und legte dem Gericht, wie die „Deutsche Medizinische Wochenschrift" meldet, folgende Stelle aus der „medizinischen Schrift" vor: „Die Blutarmuth rühren durch Verlust durch Verblutungen her, so zum Beispiel sehr häufiges starkes Nasen Bluten. Fall. Stoßen. Quetschen. Schnittwunden und ders gleichen mehr. Es bilden sich oft besonder junge Leute ein wen sie Nasen-Bluten haben so sein sie recht Vollblütig was aber vollständig ein sehr großer Ihrthum ist den das Nasenbluten deutet schon an, das eine Schwäche im Körper hersch und daß das Blut eine zu dünnflüssige Supstanz insich hat und auch zugleicherzeit eine Schärfe insich hat welches die dünnen feinen Nersen in der Nase zerfrißt und den Ausgang dadurch sucht und der Andrang von Kopf her ein sehr starker ist und weil das Blut keinen regelrechten Lauf hat und in zu großen Quantum nach den Kopf sich drängt und den Patienten mehr oder wenieger Kopfschmerzen zu oder nur Dumpf in Kopf ist und sich nachdem erst das Bluten einstellt." Bei tiefen Schnittwunden empfiehlt Kardinal einen Harzverband „einen oder auch mehrere Tage ganz Ruhiegliegen lassen so lange bis sich die Nerven vollständig geschlossen haben so das man nicht mehr zu Befürten braugt das noch eine gefahr Vorhanden sei das es von frisen anfinge zu Bluten man fahre dan nur mit den Oel allei fort." Wenn ein Naturheilkundiger, führte Schiller vor Gericht aus, nicht einmal wisse, daß das Blut in den Blutgefäßen oder Adern und nicht in den Nerven kreise, so sei das ein Blödsinn, wie er größer nicht gedacht werden könne. Als auf Befragen des Richters Kardinal dann mit überlegenem Lächeln erklärte: „Darüber habe ich meine besonderen Ansichten; nach meiner Meinung ist kein Unterschied zwischen Adern und Nerven, sondern es ist Beides dasselbe", da bemächtigte sich denn doch des Gerichtshofes und Zuschauerraumes schallendes Gelächter. Der Prozeß nahm schließlich durch Vergleich ein Ende. Die ganze Geschichte klingt sehr lächerlich und doch ist sie ernst. Wenn es dem Kardinal gelungen wäre, einen flotten „Uebersetzer" zu finden, der den Unsinn in besserem Stil und richtiger Schreibung wiedergegeben hätte, dann wären jedenfalls manche Laien auf das Buch hereingefallen und hätten es gegenüber der hochmüthigen, pedantischen Schulweisheit der Aerzte hoch belobt. Das „scharfe" Blut z. B., das Adern und Nerven zerfrißt, ist eine von den hübschen Vorstellungen, die dem Ungebildeten so recht einleuchten.

— Der heutigen Nummer dieses Blattes liegt für die Stadtauflage eine **Preisliste in Brennmaterialien von Fr. Wm. Stolz u. Co.**, Hansastraße 8, bei.